

Geschäftsjahres ohne Berücksichtigung des aus diesem Jahre stammenden Reingewinnes und der im gleichen Jahre entstandenen unverbuchten Mehrwerte und Minderwerte.» Formell wurde also auf das Kapital zu Ende, materiell aber — durch die Ausschaltung des Reingewinns und der Mehr- und Minderwerte — auf dasjenige zu Anfang des Geschäftsjahres abgestellt. Im Wehrsteuerbeschluss ist nicht nur diese Ausschaltung, sondern die ganze Bestimmung nicht aufgenommen worden; daraus ergibt sich nicht etwa — wie die Steuerbehörden zuerst mit dem Kommentar PERRET/GROSHEINTZ, N. 5 zu Art. 57 WStB, geschlossen zu haben scheinen —, dass nun auf das Endkapital ohne jene Korrektur abzustellen sei; vielmehr ist wie beim Krisenabgaberecht das der Natur der Sache eher entsprechende Anfangskapital zugrunde zu legen. Die Praxis ist denn auch schon in der zweiten Wehrsteuerperiode wieder zu dem früheren System zurückgekehrt und hat seither unangefochten auf das Kapital zu Beginn der Geschäftsjahre abgestellt; auch in dem vor Bundesgericht gezogenen Falle der Schweiz. Sprengstoff A.-G. Cheddite war dieses Vorgehen nicht beanstandet worden (Urteil vom 30. Mai 1947, nicht veröffentlichte Erw. 2).

Beim Sonderzuschlag als einer nur einmal auf dem 8 % des investierten Kapitals übersteigenden Reingewinn erhobenen Steuer entfällt freilich die erwähnte ausgleichende Wirkung im Laufe der Jahre; die Wahl des Anfangskapitals wirkt sich hier regelmässig zum Nachteil der Steuerpflichtigen aus, das die Reserven derjenigen Gesellschaften, die einen so hohen Reingewinn erzielt haben, durchweg am Ende der Berechnungsperiode grösser sein werden als am Anfang. Doch kann dieser Umstand nicht dazu führen, Grundkapital und Reserven bei Anwendung von Art. 9 lit. b ZWStB anders zu bestimmen als das damit identische «Verhältniskapital» gemäss Art. 57 Abs. 1 WStB. Weder der Wehrsteuerbeschluss noch ein allgemeiner Grundsatz schreibt vor, dass stets die dem Steuerpflichtigen günstigste Auslegung massgebend sei, und auch die bei

der Beratung des ZWStB gegebene Zusicherung loyaler Handhabung — die sich auf die Abschreibungspraxis bezog — kann nicht den Sinn haben, dass unbedingt die Lösung gesucht werden müsse, bei welcher der Steuerbetrag am kleinsten ausfällt. Dass der Sonderzuschlag der Kapitalgesellschaften nach Art. 9 lit. b ZWStB — im Gegensatz zu demjenigen der natürlichen Personen nach lit. a — den Betrag der ordentlichen Wehrsteuer übersteigen kann, war von Anfang an klar und mit seiner Berechnungsart — wie oben dargelegt wurde — offensichtlich beabsichtigt.

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

#### 38. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Oktober 1951 i. S. Bürki gegen Regierungsrat des Kantons Solothurn.

*Verweigerung der Eheverbindung wegen Eheunfähigkeit* (Art. 107 und 97 Abs. 1 ZGB). Voraussetzungen. Bedeutung des Urteils, durch das eine frühere Ehe eines Verlobten wegen Urteilsunfähigkeit (Art. 120 Ziff. 2 ZGB) als nichtig erklärt wurde, und der diesem Urteil zugrunde liegenden Gutachten.

*Refus de publication de la promesse de mariage pour cause d'incapacité de contracter mariage* (art. 107 et 97 al. 1 CC). Importance du jugement en vertu duquel un précédent mariage de l'un des fiancés a été déclaré nul pour cause d'incapacité de discernement (art. 120 ch. 2 CC) et importance des rapports d'expertise sur la base desquels ledit jugement a été rendu.

*Rifiuto della pubblicazione a motivo d'incapacità di contrarre matrimonio* (art. 107 e 97 cp. 1 CC). Presupposti. Importanza d'una sentenza con la quale un precedente matrimonio d'uno dei fidanzati è stato dichiarato nullo per mancanza di discernimento (art. 120, cifra 2, CC), e valore delle perizie sulle quali poggia detta sentenza.

Der am 9. November 1908 geborene Beschwerdeführer Willi Bürki war dreimal verheiratet. Die beiden ersten Ehen wurden geschieden, die dritte auf Klage der Ehefrau

durch Urteil des Amtsgerichtes Burgdorf vom 6. April 1949 gemäss Art. 120 Ziff. 2 ZGB nichtig erklärt. Dieses Urteil stützt sich auf ein Gutachten des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg vom 17. Oktober 1946 und ein Ergänzungsgutachten desselben Experten vom 10. Februar 1949. Im Hauptgutachten wurde festgestellt, Bürki sei infolge zweier in den Jahren 1933 und 1935 erlittener Schädelverletzungen und der dadurch bewirkten dauernden Hirnschädigung ausserstande, seine Situation richtig einzuschätzen, und wegen der auf diese Schädigung zurückzuführenden erhöhten Reizbarkeit und Impulsivität vor allem nicht immer in der Lage, seiner Erkenntnis gemäss zu handeln. Das Ergänzungsgutachten, das sich u. a. auch auf die Beobachtungen bei einer Begutachtung zuhanden des Strafrichters vom August 1948 stützte, kam zum Schlusse, Bürki müsse als eheunfähig bezeichnet werden, « weil er teils wegen seiner Urteilsschwäche die Pflichten und Aufgaben, welche eine Ehe als Lebensgemeinschaft mit sich bringt, nur ungenügend erkennen kann, teils weil er infolge seiner krankhaft gesteigerten Reizbarkeit nicht mehr gemäss seiner schon an und für sich reduzierten Erkenntnis zu handeln vermag ».

Im Jahre 1950 verlobte sich Bürki mit Rosa Affolter. Das Zivilstandsamt von Biberist verweigerte mit Entscheid vom 23. April 1951 die Verkündung des Eheversprechens unter Hinweis auf Art. 97 Abs. 1 ZGB. Die Beschwerde, die Bürki hiegegen führte, wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 15. Mai 1951 abgewiesen.

Das Bundesgericht als Verwaltungsgericht (Art. 99 I lit. c OG) weist die Beschwerde Bürkis gegen diesen Entscheid ab.

#### *Begründung :*

1. — (Prozessuales).
2. — Nach Art. 107 ZGB wird die Verkündung verweigert, « wenn... eines der Verlobten nicht ehefähig

ist... ». Diese Bestimmung ist nach BGE 73 I 17 nur anzuwenden, wenn die Eheunfähigkeit als liquid erscheint.

Entgegen der Auffassung des Zivilstandsamtes hat der Umstand, dass die dritte Ehe des Beschwerdeführers nichtig erklärt wurde, nicht zur Folge, dass der Beschwerdeführer keine neue Ehe eingehen kann, bevor er durch ein neues Gerichtsurteil wieder als urteilsfähig erklärt wird. Durch das Urteil vom 6. April 1949 wird nur die Nichtigkeit der damals aufgelösten Ehe, nicht auch die dabei vorausgesetzte Urteilsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt. Wird nach der Nichtigkeitsklärung einer frühern Ehe ein neues Verkündgesuch gestellt, so hat der Zivilstandsbeamte selbständig zu prüfen, ob dem betreffenden Verlobten die Ehefähigkeit abzusprechen sei oder nicht. Er darf dabei nicht etwa dem Gesuchsteller den Beweis für die von ihm behauptete Ehefähigkeit auferlegen. Vielmehr hat er den Mangel dieser Fähigkeit nachzuweisen.

Das will aber nicht heissen, dass dem Nichtigkeitsurteil und den ihm zugrunde liegenden Gutachten überhaupt keine Bedeutung zukomme, sondern sie durften bei der Beurteilung der entscheidenden Frage, ob der Beschwerdeführer heute urteilsunfähig und daher gemäss Art. 97 Abs. 1 ZGB nicht ehefähig sei, als Beweismittel verwendet werden (vgl. BGE 56 II 162, wo Entsprechendes zur Frage des Nachweises der Testierunfähigkeit mit Hilfe eines gegen den Erblasser ergangenen Entmündigungsentscheides ausgeführt worden ist). Aus den Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich, dass sie das erwähnte Urteil und die Gutachten im Gegensatz zum Zivilstandsamte nur in diesem Sinne berücksichtigt hat.

Die Annahme der Vorinstanz, dass die beiden Gutachten den Mangel der nach Art. 97 Abs. 1 ZGB erforderlichen Urteilsfähigkeit schlüssig dartun, ist nicht bundesrechtswidrig. Den Schlussfolgerungen des Experten liegt nicht etwa eine unrichtige Auffassung vom Begriff der Urteilsfähigkeit zugrunde. Namentlich aus dem Ergänzungsgut-

achten geht deutlich hervor, dass der Experte unter der Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 97 Abs. 1 in zutreffender Weise die Fähigkeit verstanden hat, das Wesen der Ehe in allgemeinen und die daraus sich ergebenden Pflichten zu erkennen und gemäss dieser Einsicht zu handeln. Es ist aber auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die vorliegenden Gutachten als heute noch massgebend betrachtete. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, sie wäre verpflichtet gewesen, seinem Antrag auf Anordnung einer neuen Expertise Folge zu geben, da das Hauptgutachten vor 5 und das Ergänzungsgutachten vor 2 Jahren abgegeben worden sei und sein behandelnder Arzt, ein Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, ihm am 17. November 1950 das Zeugnis ausgestellt habe, er lebe seit über einem Jahre alkoholabstinent, arbeite regelmässig und habe sich auch sonst gesundheitlich so gut erholt, dass seiner Verheiratung mit Fräulein Affolter ärztlicherseits nichts im Wege stehe. Aus beiden Gutachten folgt jedoch, dass die beim Beschwerdeführer festgestellte Beeinträchtigung der psychischen Fähigkeiten dauernder Natur ist. Schon im ersten Gutachten sagte der Experte, eine wesentliche Besserung sei nicht zu erwarten, und im zweiten erklärte er, die im August 1948, also zwei Jahre später vorgenommene Untersuchung des Beschwerdeführers habe nicht nur keine Besserung, sondern eine Verschlechterung seines Zustandes erkennen lassen. Dafür, dass diese Feststellungen überholt oder die daraufgegründete Prognose falsch wären, fehlt jeder Anhaltspunkt. Dass der Beschwerdeführer entgegen der Empfehlung des Experten nicht entmündigt worden ist, hat nichts zu besagen, da die Eheunfähigkeit nicht notwendigerweise einen Zustand voraussetzt, der einer Entmündigung ruft, ganz abgesehen davon, dass diese zu Unrecht unterblieben sein kann. Das vom Beschwerdeführer beigebrachte ärztliche Zeugnis spricht sich mit keinem Worte über seine Urteilsfähigkeit aus und ist schon darum nicht geeignet, die Notwendigkeit einer neuen Begutachtung darzutun.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht mit Grund sagen, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes (Art. 105 OG). Vielmehr durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass die Eheunfähigkeit des Beschwerdeführers liquid sei.

### III. ZOLLSACHEN

#### AFFAIRES DOUANIÈRES

##### 39. Urteil vom 5. Oktober 1951 i. S. Frank gegen Oberzolldirektion.

*Sicherstellungsverfügung für Zollansprüche*: Ein Begehren auf Revision einer solchen Sicherstellungsverfügung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die der von der Verfügung Betroffene im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte zur Geltung bringen können.

*Ordonnance portant réquisition de sûretés pour des prétentions douanières*: Une demande de revision d'une telle ordonnance ne peut être fondée sur des motifs que la personne visée aurait pu invoquer dans la procédure ordinaire de recours.

*Decreto statuente l'obbligo di prestare delle garanzie per delle pretese doganali*: L'istanza di revisione di un tale decreto non può essere fondata su motivi che l'istante avrebbe potuto invocare nella procedura ordinaria di ricorso.

A. — Die Zollverwaltung eröffnete anfangs September 1950 gegen den Beschwerdeführer eine Untersuchung wegen Zollvergehen. Da der Beschwerdeführer sich seit Ende Juli in Brasilien befand, erliess die Zollkreisdirektion Schaffhausen am 18. September 1950 eine Sicherstellungsverfügung im Betrage von Fr. 200,000.—. Als Grund wurde angegeben « mangelnder Wohnsitz in der Schweiz ». Die Verfügung wurde an die Adresse des Beschwerdeführers in Rio de Janeiro zugestellt. Da Frank im weiteren Verlaufe der gegen ihn geführten Untersuchung für Zoll-